

Vereinbarung

-Entwurf- 09.11.2018

zwischen

dem **Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat,
- nachstehend "Kreis" genannt -

und

der **Stadt Ahlen**, vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend "Stadt" genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Aufgrund des baulichen Zustandes und der vorhandenen Lastbeschränkung kommen die Vertragsparteien überein, dass ein Neubau des Brückenbauwerks über die Olfe im Zuge der Kreisstraße 4 Abschnitt 1 „Parkstraße“ die sinnvollste und wirtschaftlichste Lösung ist.
2. Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt sind die Regelungen zur Durchführung und Finanzierung der Gesamtmaßnahme aus dem Jahr 2016.

II. Regelungen zur Baumaßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Im Rahmen der Gesamtabwicklung übernimmt der Kreis folgende Aufgaben:
 - Beauftragung der topografischen Geländeaufnahme als Grundlage der späteren Planung
 - Beauftragung eines fachkundigen Erdbaulaboratoriums zur Erstellung eines Baugrundgutachtens
 - Beauftragung eines Planungsbüros mit allen erforderlichen Leistungsphasen der HOAI incl. wasserrechtlicher Genehmigung
 - Aufstellung der Anmelde-/ Antragsunterlagen für eine Bezuschussung nach dem Entflechtungsgesetz (Nachf. GVFG).
 - Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters
 - Durchführung der Baumaßnahme einschl. der Bauüberwachung und der abschließenden Bauabrechnung
 - Überwachung der Gewährleistung

2. Die Stadt führt den evtl. erforderlichen Grunderwerb durch und überträgt die Fläche dem Kreis kostenfrei.
Des Weiteren veranlasst der Kreis Warendorf evtl. notwendige Änderungen, Verlegungen und die Sicherungen vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf Grundlage der Ausführungsplanung.
3. Im Rahmen der Baudurchführung hat die Stadt jederzeit das Recht, sich über den Stand der Planung bzw. Bauarbeiten zu informieren.
4. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Bauabnahme in einem gemeinsamen Termin unter Teilnahme von Vertreter/Innen der Stadt und des Kreises.

III. Finanzierung der Baumaßnahme

§ 3

Kosten

1. Der Kreis wird für die Baumaßnahme eine Zuschussanmeldung und anschließend einen Zuschussantrag nach der Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau des Entflechtungsgesetzes (Nachf. GVFG) erstellt und geht von einer 60%-igen Förderung aus. Die Maßnahme wird nur bei entsprechender Förderung durchgeführt.
2. Der Kreis übernimmt die Kosten der topografischen Geländeaufnahme, die Kosten des Baugrundgutachtens sowie die Planungs- und Bauabwicklungskosten (sh. §2 (1)).
3. Die nicht durch den o.g. Zuschuss abgedeckten Kosten werden wie folgt aufgeteilt:
 - die Stadt überweist dem Kreis eine Abstandszahlung in Höhe von 150.000,00 € inklusive einer Baupreisindexanpassung bis 2019.
 - der Kreis trägt die restlichen Baukosten sowie die nichtzuschussfähigen Kosten.
4. Die Stadt leistet je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen an den Kreis.

Die Stadt hat jederzeit das Recht sich über den Stand der Baukostenentwicklung zu erkundigen und erhält durch den Kreis mit der Überweisungsanforderung eine Durchschrift der geprüften Abschlagszahlungen sowie der Schlussrechnung für ihre Akten.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Formelles

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Warendorf, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Im Auftrag

Carsten Rehers
Ltd. Kreisbaudirektor

Ahlen, den

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

In Vertretung

Andreas Mentz
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat